

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10499 –**

Kontokündigungen bei sogenannten Extremisten

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Meldung des Magazins „FOCUS“ kündigen deutsche Banken gezielt Bankkonten von Personen, die als politische oder religiöse „Extremisten“ angesehen werden. Die Commerzbank AG wertet zu diesem Zweck routinemäßig Verfassungsschutzberichte aus. Gekündigt wurde daraufhin das Konto des früheren stellvertretenden Landesvorsitzenden der Thüringer NPD, R. W., der im Zusammenhang mit der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds inhaftiert wurde. Gegenüber „FOCUS“ erklärte eine Vertreterin der TARGOBANK AG & Co. KGaA, es sei das Bestreben des Unternehmens, „verfassungsfeindliche Personen aus unserem Kundenstamm von vornherein auszuschließen“. Dies richte sich sowohl gegen rechte und linke als auch gegen religiöse „Extremisten“ (www.focus.de/finanzen/banken/kuendigung-von-konten-deutsche-banken-sortieren-extremisten-aus_aid_764708.html).

Die rechtliche Lage erscheint dabei nicht abschließend geklärt. So hatte die Deutsche Bank AG im Jahr 2009 sechs bereits seit 25 Jahren bestehende Konten der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) gekündigt. Nachdem die Partei dagegen eine einstweilige Verfügung erstritt, lenkte die Bank im Sommer 2010 kurz vor Eröffnung des Hauptverfahrens zugunsten einer weiteren Kontoführung der MLPD ein. Auch die Kündigung der Privatkonten des Parteivorsitzenden der MLPD, Stefan Engel, und seiner Lebensgefährtin durch die Commerzbank AG machte das Bankhaus wieder rückgängig, als Stefan Engel dagegen vor Gericht zog. Zu Urteilen kam es aufgrund des Einlenkens der Banken in beiden Fällen nicht (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/marxisten-versus-deutsche-bank-konto-beim-klassenfeind-a-711071.html).

Mehrere andere Banken und Sparkassen, bei denen die MLPD nach der Ankündigung der Kontenkündigung durch die Deutsche Bank AG ein Konto eröffnen wollte, erteilten ihr damals eine Absage (www.fr-online.de/home/banken-verweigern-konten-wir-machen-den-weg-dicht,1472778,3201890.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nachdem die Kleine Anfrage in Bezug auf sogenannte Extremisten gestellt wird, beschränkt sich die Bundesregierung bei der Antwort auf die geltenden Regelungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), auch wenn in der Fragestellung noch andere Behörden angesprochen sind.

1. Inwieweit hält die Bundesregierung die Kündigung oder Verweigerung von Konten durch Banken und Sparkassen für ein angemessenes Instrument gegenüber Personen und Körperschaften, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich zu Angelegenheiten, die privatrechtliche Geschäftsbeziehungen betreffen, keine Stellung. Sie ist jedoch der Auffassung, dass ein in Kreditinstituten durchgeführtes Monitoring von Geschäftsbeziehungen nach § 25c Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) anhand des öffentlichen und im einzelnen Kreditinstitut vorhandenen Erfahrungswissens ein probates Mittel ist, Geldwäscherisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung zu minimieren. In diesem Zusammenhang kann vom pflichtigen Kreditinstitut grundsätzlich auch auf Informationen in veröffentlichten Publikationen wie dem Verfassungsschutzbericht zurückgegriffen werden.

2. Welche direkten oder indirekten Aufforderungen der Bundesregierung oder von Bundesbehörden an deutsche Banken und Sparkassen, als verfassungsfeindlich angesehenen Personen und Körperschaften ein Konto zu kündigen oder zu verweigern, gab oder gibt es?

In den Fällen, in denen das BfV gemäß § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von seinem Auskunftsrecht gegenüber Kreditinstituten, Finanzleistungsinstituten, Finanzunternehmen sowie dem Bundeszentralamt für Steuern geltend macht, ist gemäß § 8b Absatz 5 BVerfSchG gegenüber den betroffenen Unternehmen explizit auf ein Benachteiligungsverbot hinzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Inwiefern setzten das Bundesamt oder nach Kenntnis der Bundesregierung die Landesämter für Verfassungsschutz von sich aus Banken und Sparkassen über deren Kunden in Kenntnis, wenn diese vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Das BfV setzt von sich aus keine Kreditinstitute über deren Kunden in Kenntnis, wenn diese vom Verfassungsschutz beobachtet werden (vgl. auch § 19 Absatz 4 BVerfSchG). Informationen, wie die Landesbehörden für Verfassungsschutz insoweit verfahren, liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Inwieweit weist die Bundesregierung die Bankhäuser darauf hin, dass es sich bei Verfassungsschutzberichten und -informationen lediglich um eine Unterrichtung ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt?

Im Verfassungsschutzbericht des Bundes wird darauf hingewiesen, dass diese Publikation zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit dient.

5. Wie vielen und welchen vom Verfassungsschutz beobachteten Personen oder Körperschaften wurde bislang nach Kenntnis der Bundesregierung ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse gekündigt oder verweigert?

Die Verweigerung bzw. Kündigung von Konten ist eine Entscheidung, die das betroffene Kreditinstitut in eigener Verantwortung trifft. Sie betrifft die Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden.

Der Verfassungsschutz wird über solche bankinternen Vorgänge nicht unterrichtet.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Bankkunden aufgrund einer Beobachtung ihrer Kontobewegungen durch das Bundesamt oder ein Landesamt für Verfassungsschutz gekündigt wurde, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine Unterrichtung des Verfassungsschutzes über bankinterne Vorgänge findet nicht statt.

7. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Kontokündigung oder -verweigerung einer durch das Parteiengesetz besonders geschützten Partei oder ihrer Funktionäre aufgrund einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht durch deutsche Banken für zulässig?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Kontokündigung oder -verweigerung von im Verfassungsschutzbericht genannten religiösen Körperschaften oder ihrer Repräsentanten durch deutsche Banken oder Sparkassen unter Berücksichtigung des Antidiskriminierungsgesetzes für zulässig?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet Diskriminierungen, soweit diese auf den in § 1 AGG näher bezeichneten Merkmalen beruhen. Es soll Benachteiligungen, die aus Gründen der „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entstehen, verhindern oder beseitigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

